

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Elvershausen, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim

Vom 29. 9. 2005

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 und 2 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Elvershausen der Gemeinde Katlenburg-Lindau im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I Fassungsbereich,
- II engere Schutzzone,
- III weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutz-zonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**) dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karte befinden sich bei dem Landkreis Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

(1) Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutz-zonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—).

(2) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v

	Schutzzone	
	II	III
b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Wege	v	v
c) Versickern des Niederschlagswassers von Dach- oder Terrassenflächen über die belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss	v	—
2. Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	b
Ausnahme: Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegeseitengräben	b	—
3. Bau von Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
4. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen außer Abwasserleitungen	v	b
5. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v
Land- und Forstwirtschaft		
6. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung	v	v
7. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen, ausgenommen Gründüngung, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Nummer 6 überschreitet	v	v
8. Aufbringen organischer Düngstoffe wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft, Klärschlamm oder Kompost auf landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
a) in der Zeit vom 1. 10. bis zum 31. 1. des folgenden Jahres	v	v
b) nach der Hauptfruchternte bis zum 31. 1. des folgenden Jahres	v	v
c) nach der Hauptfruchternte bis zum 15. 9., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden	v	—
d) auf unbewirtschaftete Flächen	v	v
e) in der übrigen Zeit	v	—
9. Bereitstellen von Festmist, Klärschlamm, Trockenkot (außer Geflügelfrischkot) oder Kompost außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld		
a) bis zu sechs Monaten vor der Ausbringung	b	b

	Schutzzone	
	II	III
b) länger als sechs Monate vor der Ausbringung	v	v
10. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau	v	—
Ausnahme:		
Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen	—	—
11. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen, außer Klärschlamm	v	v
12. Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft in		
a) Behältern mit mehr als 500 m³ Rauminhalt	v	v
b) Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v
c) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b
13. Anbau von		
a) Raps oder Leguminosen	b	b
Ausnahme:		
Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.:		
— Herbestandung beim Raps mit max. 40 kg/ha		
— Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufspray ist zulässig)		
— Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Ein Saat, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab 15. 11.		
— keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst	—	—
b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen	b	b
Ausnahme:		
Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil	—	—
c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	b	b
14. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbbruch	v	v
15. Flächenstilllegung		
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v
b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung	b	b
Ausnahme:		
Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung	—	—
c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung	v	v
16. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H.	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 v. H.	v	—

	Schutzzone	
	II	III
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	—
17. Beweidung		
a) Dauerpferche einschließlich Auslauf, der nicht vorrangig der Grundfutterversorgung dient, oder die Grasnarbe schädigende Beweidung	v	v
b) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von durchschnittlich mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar bewirtschafteter Einzelfläche	v	v
c) Zufütterung auf der Fläche	b	b
Ausnahme:		
Zur Deckung des Raufutterbedarfs mit häufig wechselnden Futterplätzen	—	—
d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v
18. Einrichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen	v	v
Ausnahme:		
Anlegen von Streuobstwiesen	—	—
19. Flächenmäßiges Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Waldgebieten	v	v
Ausnahme:		
Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung einzelner Bäume	—	—
20. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen	v	v
Ausnahme:		
Zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 ha	—	—
21. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
22. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	b
23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Begrenzung	v	b
Wassergefährdende Stoffe		
24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den §§ 161 ff. NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)	v	v
Ausnahmen:		
Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdüngestoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	v	—
25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe	v	v
Ausnahme:		
Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern	—	—
26. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v

	Schutzzone			Schutzzone	
	II	III		II	III
27. Transportieren wassergefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind Ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	v			
28. Einsatz von Maschinen, die nicht mit schnell abbaubaren biogenen Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen auf Basis nachwachsender Rohstoffe betrieben werden und nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung nicht möglich ist oder die nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.	v	v		v	v
29. Befördern wassergefährdender Stoffe	—	—			
a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gemäß § 156 NWG	v	v			
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gemäß § 161 Abs. 1 und 2 NWG sind				v	v
aa) unterirdisch verlegt	v	v			
bb) oberirdisch verlegt	v	b			
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b			
30. Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v			
Abfall					
31. Behandeln von Abfällen oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie entstanden sind	v	v			
32. Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen i. S. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung mit Ausnahme des Bereitstellens von Abfällen und des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschaftsdünger nach Nummer 12.	v	v			
33. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden					
a) als Einzelbebauung	v	b			
b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke					
aa) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v			
bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b			
34. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen					
a) soweit die Maßnahme nicht den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) entspricht	v	v			
b) unter Beachtung der RiStWag	v	—			
c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	—			
35. Verwendung von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können				v	v
36. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen				v	v
37. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Schießstände, Campingplätze, Badeanstalten, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport etc.)				v	v
38. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen				v	v
39. Neuanlegen von Friedhöfen				v	b
40. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagdausübung in der Schutzzone III				v	v
41. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen				v	b
Bodeneingriffe					
42. Anlegen von Erdaufschlüssen					
a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)				v	b
b) durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)					
aa) mit Freilegung des Grundwassers				v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers				v	b
43. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten				v	v
44. Durchführen von Sprengungen				v	v
45. Abteufen von Bohrungen Ausnahmen:				v	v
a) Für Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung (z. B. Vorfeldmessstellen) oder für die Entnahme von Bodenproben				b	—
b) Für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich				v	b
c) Ausnahme von den Nummern 44, 45, 46: Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren				v	b
46. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden				v	b
47. Anlegen von Dränen oder Vorflutern				b	—

§ 5

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nr. 6 bis 24 beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu Gewässerschutz orientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und es ist das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der zuständigen Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische Maßnahmen (z. B. in der Regel Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z. B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Düngstoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschließlich Harnstoff je Hektar sind zu teilen) minimiert werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge ist die Anlage eines Spritzfensters je Kultur ausreichend.

(2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, für alle Einzelflächen Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeit-

punkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z. B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die zuständige Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 3. 2005 (BGBl. I S. 837), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 29. 9. 2005

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Im Auftrage
Spengel

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Elvershausen, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim

Wasserschutzgebiet Elvershausen

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III



0 125 250 500 Meter

1:10.000

Quelle:
Auszug aus der Deutschen Grundkarte
1 : 5.000



Braunschweig, den 29. 9. 2005

Spiegel

